

verfahren als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils des unteren Gerichts dient (§ 230 Abs. 2 StPO). Die im Protokoll enthaltenen Ergebnisse der Beweisaufnahme werden also vom höheren Gericht zur Grundlage für seine eigene Entscheidung über das Urteil des unteren Gerichts gemacht. Das ist besonders deshalb wichtig, weil das Rechtsmittelgericht grundsätzlich keine eigene Beweisaufnahme durchführt (§ 289 StPO). Nach § 220 Abs. 1 StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Ob das Urteil des unteren Gerichts ausschließlich auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung beruht, kann das höhere Gericht nach unserem Rechtsmittel- und Kassationsverfahren nur durch Vergleich des Urteils mit dem Protokoll erfahren. Daher ist der Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung für das höhere Gericht auch das authentische Beweismittel dafür, was Gegenstand der Beweisaufnahme vor dem unteren Gericht gewesen ist. Feststellungen im Urteil, die nicht im Protokoll ihre Stütze finden, werden vom höheren Gericht als nicht auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung beruhend angesehen.¹⁰²

2. Der Inhalt des Protokolls

Die geschilderte Bedeutung des Protokolls stellt große Anforderungen an seinen Inhalt. Das Protokoll muß sowohl seiner Form wie auch seinem Inhalt nach Spiegelbild der Hauptverhandlung sein.¹⁰³ Es muß gewährleisten, daß das höhere Gericht einen Überblick über die gesamte Verhandlung bekommt. Die Strafprozeßordnung enthält daher auch genaue Vorschriften über den notwendigen Inhalt des Protokolls.

So muß jedes Protokoll den *Ort und den Tag der Verhandlung* genau bezeichnen (§ 229 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Erstreckt sich die Verhandlung über mehrere Tage oder findet ein Lokaltermin statt, so muß auch dies aus dem Protokoll ersichtlich sein. Das ist u. a. bedeutsam für die Nachprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbrechung der Hauptverhandlung eingehalten wurden (§ 193 StPO). Auch die *Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Protokollführers* und des evtl. hinzugezogenen Dolmetschers

102. vgl. Urteil des OG vom 17. 1. 1955, NJ, 1955, S. 192.

103. vgl. Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 49.